



Senat 2

Ein Leser wandte sich aufgrund des Artikels „Zwölfjähriges Mädchen starb im LKH: Staatsanwaltschaft ermittelt“, erschienen in der „Kleinen Zeitung“ am 27.06.2012, an den Presserat. In dem Artikel wird berichtet, dass ein zwölfjähriges Mädchen am 09.06.2012 im LKH Graz bei einer Operation verstorben sei und die Staatsanwaltschaft deswegen ermittle. Außerdem wird berichtet, dass dem LKH kein Todesfall einer Zwölfjährigen bekannt sei.

Am darauffolgenden Tag wurde in dem Artikel mit dem Titel „Es sind keine Fehler passiert“ richtiggestellt, dass nicht eine Zwölfjährige, sondern eine Zweiundzwanzigjährige verstorben war.

Nach Ansicht des Lesers sind die Artikel geeignet, das Gesundheitswesen als solches und das LKH Graz im Besonderen anzuprangern. Zudem wurden Unwahrheiten berichtet (der Tod einer Zwölfjährigen), die noch dazu „am nächsten Tag lapidar“ zugegeben worden sind.

Der Senat leitete in dieser Angelegenheit kein Verfahren ein.

Es ist zwar durchaus korrekt, dass im gegenständlichen Artikel ein Fehler unterlaufen ist, zugleich wurde dem LKH Graz aber auch die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen. Die Angaben des Krankenhauses wurden zitiert. Damit wurde zunächst Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse entsprochen, wonach eine Stellungnahme der Institution einzuholen ist, wenn Beschuldigungen erhoben werden. Der Fehler wurde in der Ausgabe des darauffolgenden Tages richtiggestellt, auch wenn dies nur in einem Halbsatz erfolgt ist. Durch die Richtigstellung wurde Punkt 2.4 des Ehrenkodex Genüge getan, wonach eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht. Ganz falsch ist der Journalist nicht gelegen. Es ist tatsächlich eine weibliche Person unter noch ungeklärten Umständen verstorben, auch wenn diese nicht zwölf, sondern 22 Jahre alt war.

Der Artikel unterstellt nicht, dass es in dem zugrundeliegenden Fall zu einem Kunstfehler gekommen ist; es wird lediglich berichtet, dass die Staatsanwaltschaft ermittle. Der Senat sieht in einem derartigen Hinweis keine Kriminalisierung der Ärzteschaft oder des Krankenhauses. Im vorliegenden Fall liegt bloß eine kritische Berichterstattung zu Vorgängen im LKH Graz vor. Es ist besonders zu betonen, dass sich der Artikel mit Missständen im Gesundheitswesen beschäftigte – es ging um einen ungeklärten Todesfall in einem Spital. Dieses Thema ist von entsprechender gesellschaftlicher Bedeutung.

Journalisten, die über dieses Thema berichten, können sich in besonderem Maße auf den Nachrichtenwert und die öffentlichen Informationsinteressen berufen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
04.09.2012